

Satzung

Bund der Heimatvertriebenen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „BdV - Bund der Heimatvertriebenen e. V. Landesverband Thüringen“
2. Sitz des Vereins ist Nordhausen.
3. Der Landesverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen unter Nr. VR 746 eingetragen.

§ 2

Ziele

1. Auf der Grundlage der Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 5. August 1950 und der allgemeinen Regeln des Völkerrechts verfolgt der BdV folgende Zwecke:
 - a. Verwirklichung einer gerechten Völker- und Staatenordnung, in der die Menschenrechte, das Recht auf die Heimat und das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Volksgruppen gewahrt werden und insbesondere Vertreibungen, Völkermord, völkerrechtswidrige Enteignungen sowie Diskriminierungen weltweit gebannt werden, und dort, wo sie erfolgten, im Rahmen des Möglichen geheilt werden
 - b. Fürsorge für deutsche Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und ihre Nachkommen
 - c. Erhaltung und Entfaltung des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes der Heimat.
2. Der BdV verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch:
 - a. Vertretung der Anliegen des genannten Personenkreises gegenüber Regierungen, gesetzgebenden Organen und der Öffentlichkeit
 - b. Beratung, Betreuung und Unterstützung des genannten Personenkreises sowie von Zuwanderern / Migrantinnen, um ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung zu erleichtern
 - c. Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes der Heimat als Teil der deutschen und europäischen Kultur; Vermittlung von Kenntnissen über das historische Ostdeutschland, die deutschen Siedlungsgebiete in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa und deren Geschichte
 - d. Unterstützung und Zusammenarbeit mit den in der Heimat verbliebenen Deutschen und ihren Nachkommen
 - e. Förderung der Völkerverständigung durch partnerschaftliche Beziehungen zu der Bevölkerung unserer östlichen Nachbarstaaten auf der Basis von Wahrheit und Recht.
3. Der BdV ist überkonfessionell und überparteilich.
4. Der Verein kann Organisationen beitreten, deren Ziele seinen Zwecken dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die bestehenden Gliederungen des Landesverbandes sowie die landsmannschaftlichen Landesgruppen im BdV Thüringen. Der Beitritt weiterer natürlicher sowie juristischer Personen und Personenvereinigungen, die sich im Sinne von § 2 betätigen, ist gem. § 4 möglich.
3. Die Satzungen der Mitglieder dürfen der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder auf Antrag. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam.
3. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt oder seine Pflichten vernachlässigt. Das gleiche gilt bei grob verbandsschädigendem Verhalten durch Einzelpersonen der Mitglieder, wenn die zuständigen Mitglieder nicht selbst angemessen tätig werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Vereinstag innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung an zulässig. Der Vereinstag entscheidet endgültig. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Rechte des Betroffenen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse des Vereinstages gebunden. Der Vorstand hat die Pflicht, die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren.
2. Die Mitglieder besitzen innerhalb ihres Wirkungskreises Selbstverwaltung und sind in der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten selbstständig. Durch ihren Beitritt anerkennen sie jedoch die Beschlüsse der Organe des Vereins.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge jährlich, bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres, zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt der Vereinstag. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge länger als vier Wochen in Verzug ist.
4. Mitglieder, die ein Mehrfaches des Beitrages entrichten, haben ein entsprechend höheres Stimmrecht.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vereinstag
- b) der Vorstand

§ 9

Vereinstag

1. Der Vereinstag ist das oberste Organ des Vereins und die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Jedes ordentliche Mitglied im Sinne des § 3 dieser Satzung hat einen Delegierten. Weitere Delegierte ergeben sich nach § 6 Abs. 4. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
3. Der Vorstand beruft jährlich einen Vereinstag ein.
4. Der Vorstand beruft den ordentlichen Vereinstag durch Übersendung der Einladung, der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen an die Delegierten ein. Die Einberufung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens vier und höchstens acht Wochen vorher zu erfolgen.
5. Ein außerordentlicher Vereinstag ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.
6. Der Vereinstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ist der Vereinstag nicht beschlussfähig, ist er innerhalb der nächsten vier Wochen erneut einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Darauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

7. Der Vereinstag wählt für die Dauer der Tagung ein Präsidium. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
8. Der Vereinstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über die Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereinstages
 - g) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - h) Entscheidung über Berufung gegen einen Ausschluss nach § 5, Abs. 3
 - i) Wahl der Schiedskommission.
9. Anträge von Delegierten sind mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn sie der Vereinstag zulässt.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den drei Stellvertretern.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder mindestens zwei Stellvertretern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorsitzende, die drei Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer und die Beisitzer werden auf dem Vereinstag einzeln in geheimer Wahl gewählt.
5. Ein Angestelltenverhältnis im Verein und eine Mitgliedschaft im Vorstand schließen sich aus.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand legt dem Vereinstag über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab.
3. Der Vorstand kann Fachausschüsse einsetzen.
4. Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 12

Amtsdauer

Die Amtsträger werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 13

Wahlen und Beschlüsse

1. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim. Wahlen werden geheim durchgeführt. Wird kein Einspruch erhoben, können Wahlen, außer Vorstandswahlen, auch offen erfolgen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht gewertet.

§ 14

Niederschrift

1. Über jede Sitzung eines Organs ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. In die Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Organs, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Namen der Wahlbewerber und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen.
3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Organs und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 15

Schiedskommission

1. Der Vereinstag wählt eine Schiedskommission. Die Schiedskommission besteht aus 5 Personen. Mitglieder der Schiedskommission können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Schiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Schiedskommission ist für Streitigkeiten zuständig, die dem Vereinsverhältnis entspringen und muss vor dem Gang zu einem staatlichen Gericht in Anspruch genommen werden.
4. Die Schiedskommission kann von Mitgliedern, Organen und von Mitgliedern dieser Organe angerufen werden.
5. Der Schiedsspruch ist endgültig.

§ 16

Gemeinnützigkeit

1. Der Bund der Heimatvertriebenen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen und der entsprechenden Beschlüsse der Gremien des Vereins.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Bund der Vertriebenen e. V. Godesberger Allee 72-74, 53175 Bonn zugeführt, der das Vermögen nach Möglichkeit zur Weiterführung des Vereinszweckes im Sinne von § 2 in Thüringen verwenden soll.

§ 18

Ermächtigung

Vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangte Änderungen und Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art oder mit steuerlicher Wirkung können vom Vorstand beschlossen werden.

Die Satzung wurde vom Vereinstag am 27. Februar 2010 in Erfurt beschlossen.

